



**Satzung des Schulvereins
Grundschule an der Admiralstraße e.V.
in der Fassung vom**

22.06.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Schulverein der Grundschule an der Admiralstraße e.V.“ Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nummer VE. 5131 seit dem 26. April 1994 eingetragen.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Bremen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Verein will aktiv die pädagogische und schulische Arbeit der Grundschule an der Admiralstraße unterstützen, die enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerkollegium, Schülern und ehemaligen Angehörigen der Grundschule fördern und Verbindung herstellen zwischen der Bevölkerung im schulischen Einzugsgebiet und der schulischen Arbeit.
- 2.2. Der vorgenannte Zweck soll erreicht werden durch
 - 2.2.1. Anschaffung und Ergänzung der Lehr- und Lernmittel für die Schule, insbesondere solcher, deren Beschaffung nachweislich und begründet nicht durch Etatzuwendungen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft vorgenommen werden kann;
 - 2.2.2. Unterstützung der an der Schule eingerichteten Arbeitsgemeinschaften und der förderungswürdigen Unterrichtsprojekte;
 - 2.2.3. Übernahme von Trägerschaften für Betreuungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben der Senatorin für Bildung und Wissenschaft
 - 2.2.4. Übernahme von Kosten für Maßnahmen der Schulwerbung, Schul sponsoring und Fundraising.
- 2.3. Der Verein tritt als Arbeitgeber für Angestellte auf, deren Entgelt aus staatlichen Mitteln bezahlt wird.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person oder Gesellschaft werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen will.
- 4.2. Jedes eingetragene und auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Bestätigung des Beitritts ist die Aufnahme vollzogen. Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen.

§6 Beiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 7.1.1. bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen und Gesellschaften durch deren Auflösung.
 - 7.1.2. durch Austritt; dieser kann nur zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens 1 Monat vorher schriftlich anzuzeigen.
- 7.2. Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden,
 - 7.2.1. wer gegen die Satzung des Vereins nachweislich verstößt;
 - 7.2.2. wer durch Wort oder Tat dem Verein oder der Schule schadet,
 - 7.2.3. wer mit mehr als 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- 7.3. Der Vorstand verhandelt über den Ausschluss durch eigenen Beschluss. Dabei muss der Beschluss mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- 7.4. In den Fällen 7.2.1. und 7.2.2 hat der/die Auszuschließende gegenüber dem Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung. Er kann gegen den Ausschlussbeschluss beim Vorstand Widerspruch einlegen. Der Vorstand beschließt dann mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen für alle Verbindlichkeiten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind;

- 9.1 die Mitgliederversammlung
- 9.2 der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Versammlung der Mitglieder ist schriftlich oder per E-Mail durch den/die 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen; die Tagesordnung ist mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung muss einmal im Schuljahr stattfinden, spätestens bis zu den Sommerferien.
- 10.2. Es sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn mindestens 5% der Vereinsmitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die Versammlung muss in diesem Fall innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- 10.3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, über Änderungen der Satzung, über Verwendung vorhandener Vereinsmittel und Vermögen, über alle den Zweck des Vereins betreffenden Angelegenheiten sowie über seine Auflösung. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen, genehmigt ihn und entlastet den Vorstand.

- 10.4. Die Mitgliederversammlung leitet der/die 1. und 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 10.5. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- 10.6. Über die Versammlung hat der/die Schriftführende ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, welches von ihm/ihr und dem/der Leitenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll liegt spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung aus.

§11 Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus:
 - 11.1.1. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - 11.1.2. dem/der 2. Vorsitzenden.
 - 11.1.3. dem/der Rechnungsführer/in,
 - 11.1.4. dem/der Schriftführer/in
- 11.2. bis zu 2 Beisitzern
 - 11.2.1. einem Vertreter des Elternbeirates
 - 11.2.2. einem Vertreter des Kollegiums oder der Schulleitung
- 11.3. Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter, nur bare Auslagen können erstattet werden.
- 11.4. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt in jedem Falle bis zur Wahl des neuen Vorstandes geschäftsführend in seinem Amt.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben einem der beiden Vorsitzenden mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Übrigen regelt der Vorstand die Art der Führung der Geschäfte selbst.
- 11.6. Vertretungsberechtigte im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist einzeln vertretungsberechtigt.

§12 RechnungsführerIn

- 12.1. Der/die RechnungsführerIn führt die Vereinskasse nach den Weisungen des Vorstandes.
- 12.2. Der/die RechnungsführerIn hat zur ordentlichen Mitgliederversammlung (§10) den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres schriftlich vorzulegen.

§13 RechnungsprüferIn

Es werden zwei RechnungsprüferInnen für jeweils 2 Geschäftsjahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die RechnungsprüferInnen haben jährlich einmal die Kasse und den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 14.1. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 14.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie Hansestadt Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst für die Grundschule an der Admiralstraße zu verwenden hat.
- 14.3. Die Mitglieder des Vereins haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen.
- 14.4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§15 Inkrafttreten

Der Verein wurde am 31. Januar 1994 gegründet.

Die jetzt gültige Fassung der Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft. Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 22.06.2021.